

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 21

GABRIELE BURMESTER · HORST EHMANN
PETER KRAUSE · GERHARD ROBBERS
RAINER ZACZYK

Die Aufgabe der Juristenfakultäten

Festgabe für Otto Theisen

herausgegeben von der
Juristischen Fakultät der Universität Trier



Duncker & Humblot · Berlin

G. Burmester · H. Ehmann
P. Krause · G. Robbers · R. Zaczyk

Die Aufgabe der Juristenfakultäten

Festgabe für Otto Theisen

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 21

GABRIELE BURMESTER · HORST EHMANN
PETER KRAUSE · GERHARD ROBBERS
RAINER ZACZYK

Die Aufgabe der Juristenfakultäten

Festgabe für Otto Theisen

herausgegeben von der
Juristischen Fakultät der Universität Trier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Aufgabe der Juristenfakultäten : Festgabe für Otto Theisen
/ hrsg. von der Juristischen Fakultät der Universität Trier.
Gabriele Burmester . . . – Berlin : Duncker und Humblot, 1996
(Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik
und Geistesgeschichte ; Bd. 21)
ISBN 3-428-08666-X
NE: Burmester, Gabriele; Universität (Trier) / Juristische Fakultät;
Theisen, Otto: Festschrift; GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany
ISSN 0935-5200
ISBN 3-428-08666-X

Inhalt

Widmung	7
<i>Horst Ehmann</i>	
Die Aufgabe der Zivilrechtslehrer	11
<i>Rainer Zaczyk</i>	
Strafrecht als Wissenschaft an der Universität.....	35
<i>Gerhard Robbers</i>	
Juristische Fakultäten und Verfassung	49
<i>Gabriele Burmester</i>	
Das Steuerrecht am Katzentisch der Juristenfakultäten.....	61
<i>Peter Krause</i>	
Die Entwicklung der Juristenfakultät	83
<i>Horst Ehmann</i>	
Die Juristen kommen	127
Anhang:	
Trierer Rechtslehrer	139

Widmung¹

Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kollegen und Kommilitonen, verehrte Gäste!

Unser Symposium ist ein nobile officium für Sie, hochgeschätzter Herr Dr. Theisen, und dient zugleich uns dazu, über uns selbst und unsere Aufgabe als Juristenfakultät nachzudenken. Tatsächlich verbindet sich beides zwanglos.

Nach alten päpstlichen oder kaiserlichen Stiftungsbriefen und -urkunden haben die Universitäten nur zwei Rechte und Pflichten: Lehre der Wissenschaften und Würdigung der Gelehrten. Der förmlichen Würdigung ist bis in die jüngste Geschichte hinein eine hohe Bedeutung beigemessen worden, das Naturrecht der Aufklärung hat sie prinzipiell dem Souverän vorbehalten wollen und daher angenommen, daß sie nur kraft staatlicher Verleihung und im staatlichen Auftrag wahrgenommen werden könne. Ursprünglich besteht die Würdigung durch die Universität in der Aufnahme unter die Zunftgenossen, die wie die Handwerksmeister das Recht der Lehre und der Prüfung haben, allerdings bringen wir im Gegensatz zu diesen keine so handfesten Produkte hervor. Die Forschung ist jedenfalls erst spät zu unseren Aufgaben hinzugekommen und läßt die Anschaulichkeit eines handwerklichen Meisterstücks vermissen. Früh hat sich die Gewohnheit herausgebildet, die Lehrbefähigung oder Fakultas auf eine Wissenschaft, die Theologie, Rechtsgelahrtheit, Medizin oder Philosophie einzugrenzen. Dabei wurde mit der unteren, später philosophischen Fakultät die Bezeichnung als Magister verbunden, der als Meistertitel auch in anderen Künsten und im Handwerk lebendig ist, während die drei oberen Fakultäten, wo

¹ Begrüßung des damaligen Dekans, Prof. Dr. Peter Krause, zu dem von der Juristischen Fakultät der Universität Trier am 28. Oktober 1994 aus Anlaß des 70. Geburtstags von Justizminister a. D. Dr. iur. h. c. Otto Theisen veranstalteten Symposiums, hier abgedruckt auf Bitte des jetzigen Dekans Professor Dr. Gerhard Robbers.

sie sich nicht auf die Erteilung der bloßen Lehrerlaubnis, die Lizenz beschränkten, mit ihr die Bezeichnung als Doktor verknüpften. Bei der Entstehung der Universitäten zeigte der Titel noch die ungeheure Leistung der *Lehre* als Vermittlung der absoluten und seligmachenden Wahrheit an. Den *Magister sapientum Aristoteles* überragte der *Doctor gentium Paulus*, neben dem die *quattuor doctores "Ambrosius, Gregor, Augustin und Hieronymus"* standen - zwei von ihnen übrigens eng mit dem alten Trier verbunden. Von den Schultern dieser Riesen schauten die großen Doktoren der Scholastik in die Weite. Nach antikem, in der Universität weiterlebendem Verständnis nimmt schon ein Magister eine außerordentliche Position in der gelehrten Welt ein. Und in dem christlich-scholastischen Weltbild, dem die im Mittelalter wurzelnde Universität noch immer verhaftet bleibt, ist einem "Doktor" ein noch weit höherer Rang vorbehalten. Auch wenn den Doktoren des Rechts später der Adel zugesprochen wird, folgt dieser Rang von Anfang an einer eigenen von der kirchlichen Hierarchie und der weltlichen Herrschaft unabhängigen Ordnung, schon unter den *quattuor Doctores* nimmt ein einfacher Gelehrter gleichberechtigt seine Stelle neben einem Papst und zwei Bischöfen ein.

Zwar hat die akademische Würdigung ihre berufsqualifizierende Funktion im vorigen Jahrhundert verloren. Für die Universitätslaufbahn ist sie durch die anschließende Habilitation überlagert und für die Berufstätigkeiten außerhalb der Universitäten durch Staats- und Diplomexamina verdrängt worden. Und dennoch verbindet sich mit dem Doktorgrad nach wie vor ein besonderes Ansehen. Es beruht nicht zuletzt darauf, daß die Fakultäten hohe Anforderungen an ihre Doktoren stellen. Dementsprechend hat die Trierer Juristenfakultät ihre Ansprüche an die Promotion im *ordentlichen* Verfahren auch hoch angesetzt und trotzdem eine verhältnismäßig große Zahl hervorragender Promotionen zuwege gebracht, aber nur zweimal haben wir von der Möglichkeit der Promotion im *außerordentlichen* Verfahren Gebrauch gemacht. Zum ersten Male bei Ihnen, Herr Theisen. Anlaß war Ihr Beitrag zur Rechtskultur nicht allein in Gesetzgebung und Richterauswahl als Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, sondern auch bei Gründung der Richterakademie und der Juristenfakultät in Trier. Ich will Ihre Verdienste hier nicht

erneut aufzählen². Mir liegt vielmehr daran, Ihnen zu versichern: Wenn auch die Promotion nicht mehr automatisch die Aufnahme in die Fakultät als Gemeinschaft der Lehrer bedeutet, haben wir Trierer Rechtsprofessoren die Verbundenheit mit Ihnen als ihrem ersten Ehrendoktor immer aufrechterhalten, und wünschen Ihnen daher zur Vollendung Ihres 70. Lebensjahres alles Gute und Gottes Segen.

Wir haben diesen Tag zugleich als Herausforderung angesehen, öffentlich über die Aufgabe nachzudenken, die Sie der Juristenfakultät gestellt haben, als Sie sie vor mehr als zwanzig Jahren auf den Weg brachten³. Wenn wir dabei Ihre Intention verfehlt haben sollten, wenn wir unseren Auftrag überhaupt falsch ange-
setzt haben, wird uns darüber die Diskussion belehren, in der Ihnen ganz selbstverständlich das Schlußwort gebührt.

² Otto Theisen ist am 13. 10. 1924 in Beuren (Kreis Saarburg) geboren und in Rittersdorf bei Bitburg aufgewachsen. Nach Kriegsdienst mit schwerer Verwundung hat er 1946 sein Abitur abgelegt und anschließend in Bonn das Studium aufgenommen. Nach den Staatsexamina (1949 und 1952) ergriff er den Beruf als Rechtsanwalt, wandte sich aber bereits früh der Politik zu. Er war Abgeordneter des Landtags von Rheinland-Pfalz (1959-1983), Staatssekretär im Justizministerium (1967-1971) und Justizminister (1971-1979). Er steht seit der Gründung der Gesellschaft für Rechtspolitik (1973) und der Internationalen Gesellschaft für Wirtschaft und Recht e. V. (1993) an deren Spitze. Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier vom 23. Januar 1980 wurde er am 4. Juli 1980 zum Doctor honoris causa promoviert.

³ Vgl. dazu den Beitrag „Die Juristen kommen“, S. 127 ff.